

Lieferkettenpolitik für Konfliktminerale

Die Grundsätze, welche im [ETHIK- UND VERHALTENSKODEX](#) der Treibacher Gruppe definiert sind, spiegeln sich auch in unseren langfristigen Kooperationen und Partnerschaften mit unseren Lieferanten wider. Die nachhaltige Entwicklung in unseren Lieferketten ist uns deshalb ein Anliegen. Das Management der Treibacher Gruppe hat daher die Festlegung der folgenden Lieferkettenpolitik für die Beschaffung von Konfliktmineralien beschlossen.




Wann immer es möglich ist, verfolgt die Treibacher Gruppe bei der Rohstoffbeschaffung den Ansatz einer Multiple Sourcing Strategie, welche die Lieferantenabhängigkeit reduziert und Flexibilität und Verfügbarkeit erhöht. Die Treibacher Gruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, langfristige Kooperationen und Partnerschaften einzugehen sowie laufend die Beschaffungsbasis auszubauen.




Wir, die Treibacher Gruppe, wollen mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten, um ihre Nachhaltigkeitsleistung in unserer Lieferkette weiterzuentwickeln. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten enthält unsere Erwartungen an die Lieferanten in Bezug auf ihre Leistungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Wir haben die Verpflichtungen aus der EU-Verordnung über Konfliktminerale (2017/821) umgesetzt, die die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Importeure und Verarbeiter von Zinn, Tantal und Wolfram, Gold und deren Erzen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) festlegt.

Die Treibacher Gruppe bezieht eine Vielzahl mineralischer Rohstoffe, die für die Herstellung von Produkten für unsere Kunden aus den unterschiedlichsten Branchen benötigt werden.

Die Treibacher Gruppe verpflichtet sich, dass die Menschenrechte eingehalten und die Geschäftsethik beachtet wird, wenn es um die Gewinnung, den Handel, die Handhabung und den Export von Mineralien aus CAHRAs geht. Daher verabschiedet die Treibacher Gruppe diese Richtlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und verpflichtet sich, diese den Lieferanten als gemeinsame Referenz für konflikt-sensitive Beschaffungspraktiken zu übermitteln und damit deren Risikobewusstsein zu fördern. Dies stets in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten von Mineralien aus CAHRAs.

Die Treibacher Gruppe verpflichtet sich weiters, all jene Mineralien zu meiden, die das Risiko bergen, zu den in Anhang II der OECD-Leitlinien aufgeführten Schäden beizutragen:

-  Die Treibacher Gruppe verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, die zur Finanzierung von Konflikten beiträgt, und verpflichtet sich, einschlägige Sanktionsresolutionen der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls innerstaatliche Gesetze zur Umsetzung dieser Resolutionen einzuhalten.
-  Die Treibacher Gruppe wird unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:
 - Jede Form von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung;
 - Jede Form von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit sowie Sklaverei;
 - Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche, wie sexuelle Gewalt;
 - Kriegsverbrechen oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.
-  Die Treibacher Gruppe duldet keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralien.

-  Die Treibacher Gruppe verpflichtet sich zur Unterlassung jedweder direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die Minenstandorte, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette illegal kontrollieren; an den Zugangsstätten zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben, Erpressungsgelder oder Mineralien verlangen, oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuern oder erpressen.
-  Die Treibacher Gruppe wird keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und sich der Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern widersetzen, um die Herkunft von Mineralien zu verbergen oder zu verschleiern oder um Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen für die Zwecke der Mineraliengewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und des Exports gezahlt werden, falsch darzustellen.
-  Die Treibacher Gruppe wird jegliche Bemühungen unterstützen oder Schritte unternehmen, um zur effektiven Beseitigung der Geldwäsche beizutragen, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Mineralien besteht, die aus illegaler Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Lieferanten stammen.

Zur Sicherstellung der oben genannten Verpflichtungen bezieht die Treibacher Gruppe Konfliktmineralien ausschließlich von bei RMI gelisteten Herstellern bzw. bei Herstellern die ein gültiges CMRT vorlegen können. Sollte der direkte Lieferant (z.B. Händler) nicht der Hersteller selbst sein, so wird im Einkaufsvertrag der Hersteller dezidiert genannt.

Sollte der Hersteller nicht RMI gelistet sein, sondern ein gültiges CMRT vorlegen, wird eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung getroffen, um die Anforderungen der Treibacher Gruppe umzusetzen.

Sollte die Treibacher Gruppe ein oben beschriebenes Risiko in der Lieferkette feststellen, werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen.

Sollten Sie Bedenken wegen rechtswidrigen oder unangemessenen Verhaltens haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige TIAG Compliance Hotline, die Sie unter folgendem Link erreichen:

Conflict_Minerals@treibacher.com

Nichts in diesem Dokument darf in einer Weise ausgelegt oder angewendet werden, die gegen geltendes Recht verstößt.

Dieses Dokument stellt weder einen Vertrag dar noch begründet es eine vertragliche Verpflichtung der sonstige (ausdrückliche oder stillschweigende) Rechte oder bildet die Grundlage für einen Klagegrund oder ein Gerichtsverfahren für oder durch einen Dritten.

SIE sind Teil unserer Lieferkette – die Treibacher Gruppe zählt auf Ihr Engagement!